

ZStV Rechtsprechung

Die steuerliche Abzugsfähigkeit europaweiter Spenden: Finanzgericht Bremen räumt Hürden aus dem Weg

FG Bremen, Urteil v. 08.06.2011, Az. 1 K 63/10 6.

Das – soweit ersichtlich – erste einschlägige finanzgerichtliche Urteil nach „Persche“ (EuGH v. 27.01.2009, Rs. C-318/07) senkt die Anforderungen an die steuerliche Abzugsfähigkeit von Auslandsspenden. Das FG Bremen macht damit einen großen Schritt in Richtung eines europaweiten Spendenmarktes. Daneben gibt das Gericht wichtige Hinweise zur Abzugsfähigkeit von Spenden juristischer Personen.¹

Eine deutsche GmbH spendete einmalig an eine gemeinnützige Vereinigung in Italien, um damit deren satzungsmäßigen Ziele und im konkreten Fall den Bau einer russisch-orthodoxen Kirche auf dem Gelände der russischen Botschaft in Rom zu unterstützen. Während das Finanzamt sich gleich aus mehreren Gründen quer stellte, gestand das FG Bremen der GmbH den steuerwirksamen Abzug der Spende zu.

Spendenabzug bei juristischen Personen

Grundsätzlich können auch juristische Personen unter vergleichbaren Bedingungen wie natürliche Personen steuerwirksame Spenden tätigen. Neben der Beachtung des Spendenhöchstbetrags und der Notwendigkeit, dem Finanzamt eine Zuwendungsbescheinigung vorzulegen, muss eine Kapitalgesellschaft zusätzlich aber auch noch darauf achten, dass ihre Spende nicht als verdeckte Gewinnausschüttung gewertet wird. Eine solche würde den Steuerabzug ausschließen (bei Stiftungen sind verdeckte Gewinnausschüttungen allerdings nicht denkbar). Zu einer verdeckten Gewinnausschüttung kann es dann kommen, wenn die Zahlung der Kapitalgesellschaft auf einem besonderen persönlichen Näheverhältnis des Gesellschafters zum Spendenempfänger beruht.

Dem Urteil des Finanzgerichts lässt sich entnehmen, wann von einem solch schädlichen Näheverhältnis auszugehen ist. Ein aussagekräftiges Indiz sei bspw. die Mitgliedschaft des Gesellschafters einer GmbH oder AG oder des Mitgliedes eines Vereins beim Spendenempfänger. Nicht ausreichend sei hingegen, wenn der Gesellschafter der Arbeit der gemeinnützigen Organisation lediglich ideell nahe stehe. Bei Spenden in Verlustjahren der Kapitalgesellschaft sei wiederum regelmäßig von einem persönlichen Näheverhältnis auszugehen. Ein weiteres Indiz für ein Näheverhältnis erkannten die Richter in einem von früheren Spenden abweichenden, besonderen Spendenverhalten der Körperschaft. Sofern die Körperschaft, wie im zu entscheidenden Fall, jedoch zum allerersten Mal gespendet habe, sei eine Abweichung vom üblichen Spendenverhalten von vornherein nicht möglich. Eine adäquate Einmal- und Erstspende kann dem FG Bremen zufolge daher

keine verdeckte Gewinnausschüttung darstellen. Sie war mithin zum Abzug als Spende zuzulassen.

Abziehbarkeit grenzüberschreitender Spenden

Noch weitreichender sind die Aussagen des Gerichts zum grenzüberschreitenden Spendenabzug. Entsprechend dem Zugeständnis des EuGH an die nationalen Gesetzgeber, die formalen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit und den Spendenabzug auf nationaler Basis selbst zu regeln und dabei auch einen „strukturellen Inlandsbezug“ einzufordern, sind Zuwendungen ins Ausland nach deutschem Recht nur dann abziehbar, wenn der ausländische Spendenempfänger hypothetisch auch im Inland gemeinnützig wäre und insbesondere einen gewissen Inlandsbezug nachweisen kann.

Die hypothetische Gemeinnützigkeit nach deutschem Recht

Die hypothetische Gemeinnützigkeit nach deutschem Recht prüft das FG Bremen weitaus liberaler, als es sich der Gesetzgeber und die Finanzverwaltung gewünscht haben dürften. Die steuerliche Mustersatzung der AO könne, so das Gericht, im Lichte der europäischen Grundfreiheiten nicht für ausländische Organisationen gelten. Eine materielle Vergleichbarkeit der ausländischen Satzung mit den Feststellungen der deutschen Mustersatzung müsse ausreichen. Der satzungsmäßigen Vermögensbindung nach deutschem Recht werde außerdem bereits dadurch genügt, dass das italienische Recht ähnliche Vorgaben vorsehe. Auch an der ordnungsgemäßen tatsächlichen Geschäftsführung hatten die Richter wenig Zweifel. Ausschlaggebend war für sie, dass Vereine und Stiftungen in Italien einer staatlichen Aufsicht unterliegen. Unter Verweis auf die staatliche Kontrolle genügten dem Gericht im Übrigen zu Nachweiszwecken die Satzung der ausländischen Empfangskörperschaft und deren Internetauftritt. Auch insoweit fordert die deutsche Finanzverwaltung bisher mehr.

Der strukturelle Inlandsbezug

Eine ausländische Körperschaft erfüllt die Voraussetzungen des strukturellen Inlandsbezugs, wenn sie in Deutschland tätig wird, in Deutschland Steuerpflichtige fördert oder zur Förderung des Ansehens der BRD im Ausland beitragen kann (vgl. hierzu Winheller/Klein, DStZ 2009, 193 ff.). Die Richter des FG Bremen nahmen zum strukturellen Inlandsbezug allerdings keine Stellung, da der Fall im Jahr 2004 spielte und damals der strukturelle Inlandsbezug noch nicht Gesetz war. Zum Glück für den Kläger! Der italienischen Vereinigung zur Förderung des russisch-orthodoxen Kirchenbaus in Rom wäre es nämlich wohl kaum gelungen, den notwendigen Deutschland-Bezug nachzuweisen.

Wie eine ausländische Organisation einen solchen Deutschland-Bezug in der Praxis glaubhaft machen kann, ist bislang ungeklärt. Ausreichen dürfte regelmäßig, dass die ausländische Organisation in ihrem Außenauftritt (Broschüren, Flyer, Website, etc.) darauf hinweist, dass sie sich ganz oder teilweise durch Spenden aus Deutschland finanziert (vgl. bereits Winheller/Klein, DStZ 2009, 193 ff., 195).

¹ Das vollständige Urteil ist unter www.zstv.nomos.de abrufbar.

Spendenbescheinigung

Die vom ausländischen Spendenempfänger ausgestellte Zuwendungsbestätigung musste nach Auffassung des Gerichts nicht dem deutschen Vordruck entsprechen. Erforderlich seien nur inhaltlich entsprechende Angaben. Die Angabe des Namens des Spenders, des Betrags und des Datums sowie die Bestätigung, dass die Zuwendung nur für den steuerbegünstigten Zweck verwendet wird, ließ das Gericht daher genügen. Daneben müsse die Spende selbstverständlich auch tatsächlich zeitnah für den angegebenen Zweck verwendet werden.

Fazit

Mit der wachsenden Bedeutung von „Corporate Social Responsibility“ gewinnen spendenrechtliche Fragestellungen auch bei Kapitalgesellschaften an Relevanz. Das Spendenverhalten ist in diesen Fällen sorgfältig zu planen, um nicht durch unbedachte Schnellschüsse die steuerlich nachteiligen Folgen einer verdeckten Gewinnausschüttung auszulösen. Je nach Einzelfall können Sponsoring-Gestaltungen die bessere Lösung (Betriebsausgabenabzug statt Spendenabzug bzw. verdeckte Gewinnausschüttung) für das Unternehmen sein. Daneben bringt die liberalste Haltung des FG Bremen weiter Bewegung in den europäischen Spendenmarkt. Ob der pauschale Verweis auf die staatliche Aufsicht im ausländischen Staat allerdings dauerhaft hält, darf eher bezweifelt werden – einer gewissen staatlichen Kontrolle unterstehen gemeinnützige Organisationen nämlich in ganz Europa. Problematisch bleibt ferner das Erfordernis des strukturellen Inlandsbezugs: Ausländische Organisationen, die den deutschen Spendenmarkt erschließen wollen, stehen in der Pflicht. Sie müssen eine Beziehung zum Heimatmarkt des Spenders eingehen. Im Einzelfall kann es z.B. ratsam sein, eine deutsche Repräsentanz zu gründen. In anderen Fällen mag es genügen, durch einen entsprechenden Außenauftritt der Organisation die nötige Brücke zum deutschen Spendermarkt zu schlagen.

Rechtsanwalt Stefan Winheller LL.M. (Tax) USA und
Rechtsreferendar Joachim Mogck, beide Frankfurt

Mitgliederversammlung 2.0

OLG Hamm, Beschluss vom 27.09.2011 – 27 W 106/11

„Ein Verein kann durch Satzung regeln, dass eine Mitgliederversammlung auch virtuell (online) durchgeführt werden kann.“ (amtlicher Leitsatz)

1. Grundlegende Relevanz der Entscheidung

Erstmals beschäftigt sich ein Obergericht in einer veröffentlichten Entscheidung explizit mit der Frage, ob die Beschlussfindung in der Mitgliederversammlung eines eingetragenen Vereins auch in einem Online-Verfahren vonstattengehen kann. Das OLG Hamm bejaht dies unter recht ausführlicher Behandlung verschiedener Argumente für das im vorliegenden Fall betroffene Chat-Verfahren. Die Entscheidung ist nicht zuletzt aus dem Grunde bedeutsam, dass das selbe Gericht 2001 hinsichtlich eines verwandten Problemkreises noch zu einem anderen Ergebnis tendiert hatte, als es eine te-

lefonische Zuschaltung einzelner Vereinsmitglieder zur Mitgliederversammlung mit äußerst kritischen Worten bedachte.¹ Weil es in dem damaligen Fall schon an einer Satzungsgrundlage für das Vorgehen gefehlt hatte, musste die Frage freilich vom Gericht im Ergebnis nicht entschieden werden.

2. Ausgangslage: Modifikation des Versammlungsverfahrens möglich

Ausgangspunkt für die Beurteilung der Rechtslage sind §§ 32, 40 BGB. § 32 Abs. 1 S. 1 BGB sieht vor, dass die Beschlussfassung grundsätzlich in einer „Versammlung der Mitglieder“ stattfindet. Als einziges Alternativverfahren nennt § 32 BGB in seinem Abs. 2 die schriftliche Zustimmung *aller* Mitglieder zu einem Beschluss. Allerdings lässt § 40 BGB Abweichungen von § 32 BGB durch die Satzung zu. Das gilt zwar nur soweit die „Versammlung der Mitglieder“ als *Verfahren* betroffen ist und nicht die „Mitgliederversammlung“ als *Organ* abgeschafft werden soll.² Durch das Chat-Verfahren wird aber offensichtlich, wie auch das OLG betont, nicht der Bestand des Organs tangiert.³ Diesen Schluss lässt übrigens bereits die Existenz von § 32 Abs. 2 BGB zu. Somit erweisen sich in der Satzung verankerte Verfahren, die ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit an einem Ort auskommen, jedenfalls *grundsätzlich* als mögliche Alternative zur gesetzlichen Regelung. Das muss erst recht für „Mischformen“ aus physischer und virtueller Teilnahme gelten (wie etwa die bereits erwähnte telefonische Zuschaltung).⁴ Das OLG Hamm zieht zur Stützung seiner Auffassung auch Vorschriften aus anderen Bereichen des Gesellschaftsrechts heran. § 118 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 AktG sowie § 43 Abs. 7 GenG lassen bei entsprechender Satzungsregelung eine elektronische Teilnahme an der Haupt- bzw. Generalversammlung zu. Dieser „Seitenblick“ auf andere Gesellschaftsformen ist indes nicht ganz unproblematisch. Schließlich gibt es auch Stimmen, die aus dem Vorhandensein der genannten Normen gerade den *Gegenschluss* ziehen möchten, dass eine virtuelle Beschlussfassung im Vereinsrecht ausscheiden müsse.⁵ In der Gesetzgebungsgeschichte wie auch anderswo findet ein derartiges *argumentum e contrario* freilich keinerlei Grundlage.

3. Grenzen der Satzungsautonomie

Auch wenn die Ausgestaltung der Beschlussfassung grundsätzlich in die Satzungsautonomie des jeweiligen Vereins fällt, sind gewisse allgemeine Grenzen zu beachten.⁶

a) Überprüfbarkeitsprobleme

So wird gegen die Möglichkeit virtuell gefasster Beschlüsse vor allem die angeblich fehlende Überprüfbarkeit von Stimm-

1 OLG Hamm OLGR 2001, 389 (392).

2 Diese Differenzierung macht besonders deutlich *Fleck*, DNotZ 2008, 245 (247). Jüngst auch *Mecking*, ZStV 2011, 161 (162).

3 So auch *Fleck*, DNotZ 2008, 245 (247); a.A. noch *Stöber*, Hdb. Vereinsrecht, 9. Aufl. 2004, Rdnr. 409a.

4 Zu derartigen „Kombinationen“ s. *Mecking*, ZStV 2011, 161 (165 f.).

5 In diese Richtung wohl *Stöber*, Hdb. Vereinsrecht, 9. Aufl. 2004, Rdnr. 409a.